

„Liebe vergeht, Hektar besteht!“ Eheverträge helfen, späteren Streit zu vermeiden

Wer in dieser Region kennt diesen Spruch nicht. Aber was passiert tatsächlich, wenn die Liebe vergeht und man sich trennen will? Zettelt man einen Rosenkrieg an à la Michael Douglas und Kathleen Turner oder sorgt man lieber vor, indem man vor der Hochzeit einen Ehevertrag abschließt? Die Fakten - auch die Erfahrung als Anwältin - sprechen für einen Ehevertrag. Denn jede zweite Ehe wird geschieden und auch die optimistische Zielsetzung, man trenne sich in aller Freundschaft, wird spätestens dann über den Haufen geworfen, wenn einer der Ehegatten meint, ihm werde im Scheidungsverfahren, "das Fell über die Ohren gezogen".

Sinnvoller erscheint es daher, vor oder gleich zu Beginn der Ehe einen gerechten Ehevertrag abzuschließen, der vor allem die Fragen des Güterstandes, des Unterhalts und des Versorgungsausgleiches für den Fall der Scheidung regelt. Dabei ist die von den Eheleuten gemeinsame Familienplanung zu berücksichtigen. Sind zum Beispiel beide Eheleute berufstätig, gibt es bereits Kinder oder besteht ein Kinderwunsch? Wie sollen ehebedingte Nachteile ausgeglichen werden, wenn einer der beiden Ehegatten wegen der Kinderbetreuung keiner oder nur noch einer geringfügigen Beschäftigung nachgeht? Oder was geschieht, wenn die Ehefrau ihren Job aufgibt und im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet? Dies ist nicht nur unterhaltsrechtlich eine spannende Frage, sondern auch in Bezug auf den Güterstand.

Grundsätzlich gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Das bedeutet, dass jeder Eigentümer seines Vermögens und seiner Verbindlichkeiten bleibt. Wenn aber einer der Eheleute durch Mitarbeit oder Vermögen den Wert des Betriebes steigert, so kann dies bei einer Scheidung zu sehr hohen Ausgleichsforderungen führen. Denn erst bei einer Scheidung werden die ab der Eheschließung erzielten Zugewinne anteilig aufgeteilt. Hier könnte es eventuell hilfreich sein, den Betrieb oder andere Vermögenswerte aus dem Zugewinn auszuschließen.